

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 907 - 907

Mügel, Oskar, Landrichter: Das Rheinische Grundbuchrecht. Gesetz vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts. Zweite Auflage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

bare Wechselfumme zu erheben. Denn die Bereicherung, zu der in solchem Falle der Indossatar mitwirkt, ist eine rechtswidrige. Als rechtswidrig erscheint um deswillen in solchem Falle auch sein Handeln.
 Marburg. S. Lehmann.

60.

Das Rheinische Grundbuchrecht. Gesetz vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts. Mit einer Einleitung und Anmerkungen und den Ausführungsbestimmungen, herausgegeben von Oskar Miegel, Landrichter. Zweite verbesserte Auflage. Berlin 1892. Verlag von Franz Vahlen. (Geb. M. 6,—. Geb. M. 7,—.)

Wir haben in Bd. 33 S. 759 über die erste Auflage dieses Werkes näher berichtet. Am Schlusse unserer Aeußerungen ist hervorgehoben, daß der Verf. die für die Anwendung des Gesetzes vom 12. April 1888 so überaus wichtige allg. Verfügung vom 21. November 1888 (S. M. Bl. S. 303 ff.) nicht mehr habe berücksichtigen können, daß jedoch in den Berichtigungen auf dieselbe verwiesen sei. Diesem früher nicht vermeidlichen Mangel ist jetzt abgeholfen. Der Verf. hat sowohl diese, als die später erlassenen Ausführungsverfügungen vollständig in dem Kommentar zum Gesetze verarbeitet. Er giebt die dadurch eingetretenen Aenderungen oder Berichtigungen in dem Vorwort zur zweiten Auflage näher an. Das Buch ist nunmehr geeignet, den praktischen Juristen über die Anwendung des neuen Rechts vollständig zu orientiren. Wie sehr dasselbe einem dringenden Bedürfnisse entsprochen hat, beweist der Umstand, daß schon jetzt, bald nach drei Jahren, eine neue Auflage nothwendig geworden ist. Wir zweifeln nicht an der günstigen Aufnahme derselben.
 R a s s o w.

61.

Die Landgemeinde-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891. Unter Berücksichtigung des bisherigen Rechtszustandes, der Judikatur des Obergerichtes und der Materialien, erläutert von P. Freytag, Obergerichtsrath. Breslau 1892. J. U. Kern's Verlag (Max Müller). (Geb. M. 8,—.)

Das Bedürfniß zu einer gründlichen Bearbeitung und Erläuterung der unter so großen Schwierigkeiten zu Stande gekommenen Landgemeinde-Ordnung wird gewiß von keiner Seite bestritten werden. Die Lösung dieser Aufgabe ist, wie das vorliegende Buch beweist, von sehr berufener Hand unternommen worden. Der Verf. geht davon aus, daß die Hoffnungen, welche sich an die Durchführung des Gesetzes knüpfen, nur dann in Erfüllung gehen können, wenn alle diejenigen, welchen die Ausführung des Gesetzes obliegt, und welche von demselben mittelbar oder unmittelbar berührt werden, den Inhalt desselben sich mit voller Hingebung aneignen. Dazu gehört, wie der Verf. richtig sagt, die genaue Kenntniß aller Bestimmungen, welche von dem bisherigen Rechte abweichen. Um